

Merkblatt für Betreiber

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Heizungsanlage anbringen!

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für Betreiber von Heizölverbraucheranlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Bundes-Anlagenverordnung (AwSV gültig ab 01.08.2017)

- 1. Sorgfalt und Aufmerksamkeit beim Betrieb**
Für Behälter und Sicherheitseinrichtungen werden regelmäßig Betriebs- und Bedienungsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Die Betriebs- und Bedienungsanleitungen sind zu beachten und einzuhalten. Bewahren Sie die Schriftstücke sorgfältig auf!
Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren (AwSV § 46 Abs.1 und WHG § 62 Abs.1).
- 2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren**
Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen.
Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL von mehr als 1.000 l Volumen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur mit festen Leitungsanschlüssen und unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden. Abtropfendes Heizöl ist aufzufangen.
Vor jedem Befüllen ist zu prüfen, welche Menge aufgenommen werden kann und ob die Abfüllsicherung (Grenzwertgeber) sich in ordnungsgemäßen Zustand befindet. Beim Befüllen ist darauf zu achten, dass der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird.
- 3. Eigenüberwachung**
Prüfen Sie regelmäßig oberirdische Anlagenteile wie Tank, Rohrleitungen und den Auffangraum durch Sichtprüfungen auf Dichtheit. Bei doppelwandigen Behältern mit Leckanzeigegerät muss das Leckanzeigegerät immer in Betrieb sein; **ein Alarm muss sicher bemerkt werden können.** Machen Sie sich Aufzeichnungen über die Eigenüberwachungen. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie einen Wartungsvertrag mit einem geeigneten Betrieb abschließen.
Der Betreiber einer Anlage hat mit ihrem Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung Fachbetriebe zu beauftragen.
- 4. Fachbetriebspflicht**
Tätigkeiten an Heizöl-Lageranlagen mit mehr als 1.000 l Volumen dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden. Die Fachbetriebseigenschaft ist gegenüber den Betreibern einer Anlage nachzuweisen, wenn diese den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragen. Anlagen unter 1.000 l Volumen sind von der Fachbetriebspflicht befreit.
- 5. Prüfung durch Sachverständige**
Die Prüfung einer Heizölverbraucheranlage mit mehr als 1.000 Liter Fassungsvermögen hat grundsätzlich einmalig vor der Erst-Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung zu erfolgen.
Alle unterirdischen Tanks, oberirdische Tanks mit mehr als 10.000 Litern Fassungsvermögen und oberirdische Tanks in Wasserschutzgebieten mit mehr als 1.000 Litern Fassungsvermögen sind grundsätzlich wiederkehrend prüfpflichtig.

Bei den Prüfungen festgestellte Mängel müssen Sie unverzüglich beseitigen lassen. Werden erhebliche Mängel an der Anlage festgestellt, bedarf deren Beseitigung der Nachprüfung durch Sachverständige. Bei gefährlichen Mängeln ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Wiederinbetriebnahme ist erst nach Vorlage einer Sachverständigenbestätigung bei der Verwaltungsbehörde zulässig.
- 6. Schadensfall**
Nehmen Sie Ihre Anlage bei Schadenfällen und Störungen außer Betrieb, wenn die Gefahr besteht, dass Heizöl austritt oder bereits ausgetreten ist. **Informieren Sie unverzüglich die Stadtverwaltung oder das Landratsamt / untere Wasserbehörde oder die nächste Feuerwehr und Polizeidienststelle.**

Stadtverwalt. oder Landratsamt:
(untere Wasserbehörde)

Feuerwehr:
Feuerwache

Polizei:

Notruf 112

Notruf 110

